

ganisation des klassenbewußten Proletariats und der Arbeiterrat infolgedessen eines ihrer Organe. Deshalb war die Wählbarkeit in den Arbeiterrat nach dem Statut, das sich der Wiener Arbeiterrat gab, an die Mitgliedschaft der sozialdemokratischen Partei, der Gewerkschaftsorganisation und überdies an das Abonnement der „Arbeiter-Zeitung“ gebunden. Die Neugründung proletarischer Gruppen außerhalb der sozialdemokratischen Partei nach dem Novemberumsturz bedingte eine Erweiterung des Rahmens des Arbeiterrates auf alle Richtungen des Sozialismus, um als Forum der gesamten proletarischen Bewegung gelten zu können. Deshalb band die erste Reichskonferenz der Arbeiterräte Deutschösterreichs im März 1919 die Wählbarkeit in den Arbeiterrat an dem Bekenntnis zur sozialistischen Gesellschaftsordnung als Ziel und den Klassenkampf als Mittel der proletarischen Emanzipation. Insbesondere über Wunsch der Kommunisten entschloß sich die zweite Reichskonferenz der Arbeiterräte Deutschösterreichs, die Wählbarkeit an die mindestens halbjährige Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Partei und ihrer Berufsorganisation zu binden. Mit aller Klarheit wurde aber neuerdings festgestellt, daß die Arbeiterräte ein Instrument des Klassenkampfes sind und daß Personen anderer Klasselage und anderen Klassenwillens als klassenbewußte Proletarier, erfüllt vom Willen zum Sozialismus, vom Arbeiterrat ausgeschlossen bleiben müssen. Dies erklärt das Organisationsstatut mit aller Deutlichkeit:

„Die Arbeiterräte sind eine Klassenorganisation des Proletariats. Sie sollen den Willen und die Macht der klassenbewußten Arbeiterschaft, die in der Beseitigung der kapitalistischen Produktionsweise das Ziel und im Klassenkampf das Mittel ihrer Emanzipation erkennt, verkörpern. Die Arbeiterräte sind daher ein Instrument gemeinsamer Aktion des Proletariats aller Richtungen innerhalb des Sozialismus.“

Dadurch, daß die Arbeiterräte zu einer Klassenorganisation des Proletariats erklärt sind, ist der Mißbrauch der Arbeiterräte für nichtproletarische Zwecke vorweg ausgeschlossen. Diese Wahlbestimmung steht freilich mit der bürgerlichen Demokratie in Widerspruch, sie ist aber der Ausdruck der echten proletarischen Demokratie.

Die Grundlage des Aufbaues der Organisation der Arbeiterräte bilden die Betriebe. In den Groß- und Mittelbetrieben und in den Versammlungen der Klein- und Zwergebetriebe und der Einzelarbeiter, ferner der Heimarbeiter, Arbeitslosen und Invaliden eines Ortes (in Wien eines Bezirkes) finden die Wahlen statt. In ähnlicher Weise wählen die Hausangestellten und die proletarischen Hausfrauen, ferner die geistigen Einzelarbeiter, die proletarischen Pensionisten, die landwirtschaftlichen Arbeiter, Kleinbauern, Kleinhauer und Häusler, als die landwirtschaftliche Gruppe, bis zur Bildung sozialistischer Bauernräte. Der Zutritt zur Wählerversammlung der Arbeitslosen und Invaliden ist nur gegen Vorweisung der amtlichen Arbeitslosenkarte und des Nachweises der totalen Invalidität gestattet. Arbeiterratswähler sind alle manuellen und geistigen Arbeiter beiderlei Geschlechtes, inbegriffen die jugendlichen Arbeiter. Daß Privateigentümer eines Betriebes weder das aktive noch das passive Wahlrecht besitzen, gehört zur natürlichen Voraussetzung dieser Institution.

Die Arbeiterräte gliedern sich in Wien in Bezirksarbeiterräte und außerhalb Wiens in Ortsarbeiterräte, dann in Kreisarbeiterräte, die das Zusammenwirken der Bezirksarbeiterräte ermöglichen, in Landesarbeiterräte für die Länder und in den Reichsarbeiterrat für das ganze Deutschösterreich, dem die letzte Entscheidung in allen Fragen der Arbeiterräte und der politischen Haltung des Proletariats zufällt. Der Reichsarbeiterrat wählt aus seiner Mitte einen aus 24 Mitgliedern bestehenden Reichsvollzugsausschuß. Aus der Mitte des Reichsvollzugsausschusses bilden mindestens 10 Mitglieder,